

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Rommerskirchen verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, 18.06.2023, im Gemeinde-Ortsteil Rommerskirchen, von 13.00 bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die räumlichen Bereiche umfassen:

- Rudolf-Diesel-Straße
- Otto-Lilienthal-Straße
- Melli-Beese-Straße
- Alexander-Schleicher-Straße
- Marie-Curie-Straße bis Einmündung Alfred-Nobel-Allee
- Alfred-Nobel-Allee bis Einmündung Marie-Curie-Straße
- Grevenbroicher Straße (zwischen den Kreisverkehren)

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 19.06.2023 außer Kraft.

Rommerskirchen, den 11. Mai 2023

Gemeinde Rommerskirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Dr. Martin Mertens, Bürgermeister

Gez.

Dr. Martin Mertens  
Bürgermeister